



Rundschreiben 11/2017

Steuerliche Hinweise und Gestaltungsempfehlungen zur Jahreswende 2017/18

I. Betrieb und Finanzamt

1. Anforderungen an ordnungsgemäße Kassenführung

Die Übergangsfrist für elektronische Registrierkassen und Taxameter ist zum 01. Januar 2017 endgültig ausgelaufen. Ab 2017 müssen elektronische Kassen oder Taxameter nun alle Einzelumsätze aufzeichnen und für mindestens zehn Jahre revisionssicher abspeichern können; außerdem müssen die Daten jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar sein. Daneben gehören die Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten sowie Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitung zu den vorzulegenden Unterlagen bei einer Betriebsprüfung. Wichtig für alle Unternehmen, die eine elektronische Registrierkasse verwenden, ist die Unveränderbarkeit der gespeicherten Daten (Manipulationssicherheit). Kassenhersteller dürfen nicht ermöglichen, dass die Daten so verändert oder gelöscht werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Flankiert werden die technischen Maßnahmen durch eine sogenannte **Kassennachschau**. Ab 2018 soll die Finanzbehörde jederzeit, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kassendaten vor Ort überprüfen können.

2. Bürokratieentlastung 2017/2018

a) **Geringwertige Wirtschaftsgüter:** Die Anschaffungskosten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können bisher sofort im Jahr der Anschaffung gewinnmindernd abgezogen werden, wenn die Anschaffungskosten EUR 410 nicht überschreiten. Mit Wirkung ab 2018 ist diese Grenze auf EUR 800 angehoben worden. Bis zu diesem Betrag brauchen also Anschaffungskosten für erworbene Wirtschaftsgüter nicht im Wege der Abschreibung auf die Nutzungsdauer verteilt werden, sondern können sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden. Bei bis zum Jahreswechsel noch anstehenden Anschaffungen von beweglichen Wirtschaftsgütern mit entsprechenden Anschaffungskosten kann es daher gegebenenfalls sinnvoll sein, diese auf Anfang 2018 zu verschieben, um die Sofortabschreibung in Anspruch nehmen zu können. Der untere Schwellenwert für die Sammelpostenregelung wird ab 2018 von EUR 150 auf EUR 250 angehoben. Die obere Grenze von EUR 1.000 gilt jedoch unverändert weiter.

b) **Kleinbetragsrechnungen:** Auch die umsatzsteuerliche Grenze für sogenannte Kleinbetragsrechnungen, wonach reduzierte Pflichtangaben (keine Angabe des Leistungsempfängers, kein Ausweis der Umsatzsteuer) dennoch zum Vorsteuerabzug berechtigen, wird rückwirkend zum 01. Januar 2017 von EUR 150 auf EUR 250 angehoben.

c) **Aufbewahrung von Lieferscheinen:** Und auch bei den Lieferscheinen gibt es eine Erleichterung: Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind, unterliegen grundsätzlich rückwirkend ab 2017 nicht mehr der Aufbewahrungspflicht. Für zugegangene Lieferscheine endet die Aufbewahrungspflicht demnach



bereits mit dem Erhalt einer Rechnung. Gleiches gilt für abgesandte Lieferscheine, deren Aufbewahrungszeit mit dem Versand der Rechnung endet. Grundidee der Neuregelung ist, dass auf die Archivierung verzichtet werden kann, wenn die Informationen aus den Lieferscheinen ohnehin aus den entsprechenden Rechnungen ersichtlich werden. Bezieht sich jedoch der Rechnungsinhalt auf den Lieferschein, ist dieser zusammen mit der Rechnung aufzubewahren.

3. Rückwirkende Berichtigung unvollständiger Rechnungen

Die Berichtigung einer Rechnung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem der Unternehmer seine Rechnung erstmals ausgestellt hat. Voraussetzung ist, dass das ursprüngliche Dokument die Mindestanforderungen einer Rechnung enthält; diese sind: Aussteller, Empfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt und gesonderter Steuerausweis. Diese Angaben dürfen nicht so unbestimmt, unvollständig und offensichtlich unzutreffend sein, dass sie als *fehlende* Angaben erscheinen. Wenn zum Beispiel ein Unternehmer den Vorsteuerabzug aus Rechnungen von Beratern in Anspruch genommen hat und als Leistungsgegenstand lediglich „Beraterhonorar“ vermerkt ist, genügt das nicht, um den Vorsteuerabzug daraus zu gewähren, denn die Leistung ist nicht hinreichend genau bezeichnet. Wird diese falsche Rechnung nunmehr ordnungsgemäß geändert, so wirkt die Berichtigung auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde. Die berichtigte Rechnung kann sogar bis zum Abschluss der letzten mündlichen Verhandlung vor einem Finanzgericht vorgelegt werden.

4. Zuwendungen an Geschäftsfreunde

Aufwendungen für Geschenke an Kunden oder Geschäftsfreunde dürfen bekanntlich nur bis zur Höhe von EUR 35 (netto) je Empfänger und Jahr als Betriebsausgabe abgezogen werden. Hierfür müssen die Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben auf besonderen Konten aufgezeichnet werden, da anderenfalls ein Abzug nicht in Betracht kommt.

Sachgeschenke an Geschäftsfreunde sind – auch bei einem Wert von weniger als EUR 35 (netto) – bei den Empfängern regelmäßig steuerpflichtig. Der zuwendende Unternehmer kann stattdessen jedoch die darauf entfallende Einkommensteuer pauschal mit 30% übernehmen.

Geschenke an Geschäftsfreunde aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (Geburtstag, Hochzeit, Silberhochzeit) bis zu einem Wert von EUR 60 (netto) je Anlass bleiben beim Empfänger jedoch steuerfrei.

5. Kurz und knapp

a) Die Notwendigkeit und die Vorgehensweise bei der jährlichen **Inventur** sind Ihnen hinlänglich bekannt. Sollten Sie Unterstützung bei der Organisation der Inventurarbeiten benötigen, so sprechen Sie mich bitte rechtzeitig an.

b) Mit Ablauf der **Aufbewahrungsfristen** können zum 31. Dezember 2017 alle Unterlagen vernichtet werden, in denen die letzte Eintragung 2007 oder früher erfolgte.



II. Einkommensteuer

1. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Für bestimmte haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse sowie für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt wird bekanntlich eine Steuerermäßigung von 20 % gewährt. Einige Beispiele hierzu sind die Beschäftigung einer Haushaltshilfe als sogenannte Minijobberin, Kosten für den Winterdienst, Streichen und Tapezieren der eigenen Wohnung und Gärtnerarbeiten; oft sind auch in der Betriebskostenabrechnung der Hausverwaltung solche Aufwendungen enthalten. Daher sollte jeder Steuerpflichtige bei der Vorbereitung der Unterlagen für die Steuererklärung immer prüfen, ob solche Aufwendungen im abgelaufenen Jahr angefallen sind.

2. Außergewöhnliche Belastungen

Im Jahre 2017 gab es eine Vielzahl von Urteilen zu den außergewöhnlichen Belastungen.

a) Bestimmte private Aufwendungen können gegebenenfalls als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn sie zwangsläufig entstehen. Hierzu zählen zum Beispiel Kosten im Zusammenhang mit einer Krankheit oder Behinderung. Grundsätzlich sind außergewöhnliche Belastungen für das Kalenderjahr anzusetzen, in dem die Aufwendungen tatsächlich geleistet worden sind. Übersteigen die Aufwendungen im Zahlungsjahr die Einkünfte (zum Beispiel bei größeren Ausgaben für einen behinderungsbedingten Umbau der Wohnung) lässt die Finanzverwaltung eine Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre nicht zu, da für außergewöhnliche Belastungen das Abflussprinzip gilt.

b) Früher waren die Kosten eines Scheidungsprozesses als zwangsläufig anzusehen mit der Folge, dass sie im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung berücksichtigt werden konnten. 2013 kam es zu einer Gesetzesänderung, mit der die Abzugsfähigkeit von Scheidungskosten gestrichen wurde. Der Bundesfinanzhof hat nun in letzter Instanz in einem aktuellen Urteil die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, wonach Scheidungskosten nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden dürfen.

c) Außerdem hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der von einem Steuerpflichtigen vereinbarte und getragene Selbstbehalt bei seiner privaten Krankenversicherung kein Beitrag zu einer Krankenversicherung ist und daher nicht als Sonderausgaben abgezogen werden darf. Der Selbstbehalt könnte aber als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn er die zumutbare Belastung übersteigt. So wollte zum Beispiel ein privat krankenversicherter Steuerpflichtiger Behandlungskosten von EUR 1.000 selbst tragen, um eine Beitragsrückerstattung zu erlangen, die höher ist als die selbst getragenen Krankheitskosten. Folgt man nun der Auffassung des Finanzgerichts, sind die vom Steuerpflichtigen selbst getragenen Krankheitskosten von EUR 1.000 jedoch nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt.

3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Auch die Grundsätze für die Abschreibung einer Einbauküche, die in einem Vermietungsobjekt erneuert wurde, haben sich geändert. Der Bundesfinanzhof behandelt eine Einbauküche nunmehr als bauliche Einheit, die auf zehn Jahre abzuschreiben ist. Bisher war eine Aufteilung der Kosten erforderlich, weil die



Spüle und der Küchenherd als Gebäudebestandteil angesehen wurden, sodass die Kosten insoweit sofort absetzbar waren; die übrigen Geräte und Möbel waren nach ihrer jeweiligen Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese Aufteilung ist nun nicht mehr erforderlich, sondern es kommt zu einer einheitlichen Abschreibung über einen Zeitraum von zehn Jahren. Diese Abschreibungsdauer dürfte auch dann vorzunehmen sein, wenn erstmalig eine Einbauküche für eine bereits vorhandene Mietimmobilie angeschafft wird.

4. Bonusprogramme der gesetzlichen Krankenkassen

Die Beiträge zur Krankenversicherung sind bekanntlich als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Beitragsrückerstattungen mindern dagegen den Sonderausgabenabzug im Jahr des Zuflusses. Hierzu gehörten bisher auch Geld- oder Sachleistungen, die im Rahmen der Teilnahme an Bonusprogrammen der gesetzlichen Krankenkassen gewährt wurden. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom Frühjahr 2017 handelt es sich jedoch nicht um Beitragsrückerstattungen, sondern um Kostenerstattungen, wenn dem Versicherten Aufwendungen für bestimmte Gesundheitsmaßnahmen ersetzt werden, die dieser selbst getragen hat und die nicht vom Versicherungsumfang erfasst sind; dies gilt nunmehr auch, wenn die Erstattungen im Zusammenhang mit Bonusprogrammen erfolgen. Für die Jahre 2010-2016 wurden aber von den Krankenkassen noch sämtliche Leistungen aus Bonusprogrammen als Sonderausgaben mindernde Beitragsrückerstattung an die Finanzverwaltung gemeldet. Von der geänderten Rechtslage betroffene Versicherte erhalten von ihrer Krankenkasse im Laufe dieses oder des nächsten Jahres entsprechend korrigierte Papierbescheinigungen. Diese Bescheinigung ist nachträglich beim Finanzamt einzureichen, damit bei der Steuerfestsetzung der Sonderausgabenabzug erhöht werden kann. Bitte reichen Sie mir diese Bescheinigung nach Erhalt umgehend ein.

5. Aktuelles zum Dienstwagen

Während bisher nur pauschale Zuzahlungen oder übernommene Leasingraten auf den geldwerten Vorteil anzurechnen waren, sind nach einem Rechtsprechungswandel des Bundesfinanzhof auch vom Arbeitnehmer übernommene einzelne Betriebskosten anrechenbar. Alle Entgelte, die Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die private Nutzung eines ihnen auch für private Zwecke überlassenen Firmenwagens zahlen müssen, mindern den zu versteuernden geldwerten Vorteil; dies gilt sowohl für den nach der 1%-Methode als auch für den nach der Fahrtenbuchmethode ermittelten geldwerten Vorteil. Bei diesen Kosten kann es sich zum Beispiel um selbst getragene Garagenkosten für den Dienstwagen oder Benzinkosten auf einer Urlaubsreise handeln.

6. Kurz und knapp

a) Ab 2018 gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die die **Riester-Rente** für Sparer interessanter machen soll. So hat der Gesetzgeber beschlossen, die Grundzulage von EUR 154 auf EUR 175 pro Jahr zu erhöhen, wenn man mindestens 4% seiner Einkünfte (max. EUR 2.100) pro Jahr in seinen Vertrag einzahlt. Für jedes Kind, das nach dem 31. Dezember 2007 geboren wurde, erhält der Sparer zusätzlich noch eine Kinderzulage in Höhe von EUR 300 pro Jahr und Kind (für ältere Kinder EUR 185).



b) Mit dem **Investmentsteuerreformgesetz** ändert sich ab 2018 die Besteuerung der Fonds grundlegend. Ziel des Gesetzes ist die Gleichstellung von in- und ausländischen Fonds sowie eine Steuervereinfachung für Anleger.

c) Für die Einkommensteuerveranlagung 2017 gibt es eine bedeutsame Änderung: So wird die bestehende **Vorlagepflicht** für Belege durch eine allgemeine **Vorhaltepflicht** für Nachweise ersetzt. Damit besteht keine gesetzliche Pflicht mehr, Belege zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Der Verzicht auf Belege wird von den Finanzämtern sogar gewünscht, denn damit entfallen Belegsichtung und Rücksendung, und das spart Kosten. Der Belegverzicht gilt auch für Steuerbescheinigungen zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer oder für Nachweise über Spenden.

d) Die Höhe der **Nachzahlungszinsen** von sechs Prozent in den Jahren bis 2015 ist immer noch verfassungsgemäß; dies entschied das Finanzgericht Münster im August 2017. Wegen der niedrigen Marktzinsen wird die Verfassungsmäßigkeit in der anhängigen Revision aber erneut zu klären sein.

III. Arbeitnehmer und Sozialversicherung

1. Mindestlohn

Ab Anfang 2017 gilt der einheitliche gesetzliche Mindestlohn von brutto **EUR 8,84** je Stunde. Die Mindestlohnkommission wird bereits Ende 2018 neue Vorschläge zur weiteren Erhöhung unterbreiten.

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs) ist besonders zu beachten, dass infolge der Anhebung des Mindestlohns die Arbeitszeit gegebenenfalls entsprechend zu reduzieren ist, damit die Grenze von EUR 450 nicht überschritten wird. Bitte beachten Sie weiterhin präzise die Aufzeichnungspflichten der Arbeitszeiten sowie die Bezahlung von Urlaubs- und Krankheitstagen auch bei den Aushilfen, denn hier liegen die Schwerpunkte bei den Sozialversicherungsprüfungen.

2. Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge

Durch das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung soll insbesondere die Vereinbarung von Betriebsrenten in kleineren Unternehmen gefördert werden. Die Änderungen knüpfen an die derzeit geltenden Regelungen zu den Vorsorgemodellen in Form von Leistungen an Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen an. In diesem Zusammenhang treten zum 01. Januar 2018 unter anderem folgende Neuregelungen in Kraft:

a) Arbeitgeber können ab 2018 durch einen Tarifvertrag verpflichtet werden, Vereinbarungen über eine betriebliche Altersversorgung zugunsten ihrer Arbeitnehmer in Form von Leistungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung anzubieten. Dabei können künftig sog. reine Beitragszusagen vereinbart werden. Das bedeutet, dass sich die Zusage des Arbeitgebers lediglich auf die Zahlung der Beiträge beschränkt. Mindest- bzw. Garantieleistungen der durchführenden Einrichtungen sind nicht mehr vorgesehen. Die bisherige Möglichkeit der Finanzierung von Altersvorsorgebeiträgen durch Arbeitslohnverzicht (sog. Entgeltumwandlung) bleibt bestehen. Der Arbeitgeber ist im Fall einer Entgeltumwandlung verpflichtet, 15 % des umgewandelten Entgeltes zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an



die entsprechende Versorgungseinrichtung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

b) Die Grenze für die *Steuerbefreiung* von Beiträgen an Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungen wird von bisher 4 % auf (einheitlich) 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben; der Zuschlag zum Höchstbetrag von EUR 1.800 entfällt. Hinsichtlich der *Sozialversicherung* ist zu beachten, dass die Höchstgrenze für die Beitragsfreiheit von Zuwendungen bzw. von umgewandelten Entgelten an Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung unverändert bei 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung verbleibt; für Steuerrecht und Sozialversicherung gelten daher künftig unterschiedliche prozentuale Höchstgrenzen!

3. Scheinselbständigkeit

Das Thema „Scheinselbständigkeit“ wird in den Sozialversicherungsprüfungen gerne aufgegriffen. Ein neues Urteil des Bundessozialgerichtes bringt hier vielleicht etwas Entspannung in die oft hitzige Diskussion. Der Leitsatz des Urteils lautet: „Liegt das vereinbarte Honorar deutlich über dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und lässt es dadurch eine Eigenvorsorge zu, ist dies ein gewichtiges Indiz für eine selbständige Tätigkeit.“

IV. Sonstiges

1. Erbschaftsteuer: Freibetrag für Pflege der Eltern

Ein wichtiges Urteil gibt es vom Bundesfinanzhof auch zum Thema Erbschaftsteuer. Bei der Erbschaftsteuer kann ein sog. Pflegefreibetrag von bis zu EUR 20.000 gewährt werden, wenn der Erbe den Verstorbenen unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt gepflegt oder ihm Unterhalt gewährt hat. Die Höhe des Freibetrages richtet sich nach dem Wert der erbrachten Pflegeleistungen. Bisher kam der Freibetrag nicht für Ehepartner oder Kinder in Betracht, weil diese zum Unterhalt verpflichtet sind. Dieser Einschränkung hat der Bundesfinanzhof jetzt widersprochen, weil das Gesetz dafür keine Grundlage bietet. Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrages ist nun, dass die Pflegeleistungen vom Erben erbracht werden, ohne hierfür eine Vergütung zu erhalten. Eine Unterhaltspflicht des Erben gegenüber dem Verstorbenen ist unschädlich und die Einordnung des Verstorbenen in eine Pflegestufe nicht mehr erforderlich. Der Erbe muss jedoch nachweisen, dass und in welchem Umfang er Pflegeleistungen erbracht hat; denn die Höhe des Pflegefreibetrages hängt vom Wert der erbrachten Leistungen ab. Dem Bundesfinanzhof zufolge sind an diesen Nachweis keine überhöhten Anforderungen zu stellen, insbesondere dann wenn das Kind den Elternteil in den eigenen Haushalt aufgenommen und über mehrere Jahre gepflegt hat. Als Maßstab könnten hier zum Beispiel die üblichen Stundensätze entsprechender Pflegeberufsgruppen herangezogen werden.